

leugnen, daß sie das können; denn es findet eine Trennung statt zwischen den Beiträgen, welche von dem Areal und welche von den Personen aufgebracht werden, und diese Personenbeiträge müssen auf alle Köpfe im Dorfe gleich vertheilt werden. Es kann also die Gemeinde die Vertheilung nicht anders, als nach den Köpfen vornehmen. Ueberhaupt ist das nicht die eigene Sache einer Gemeinde, ob sie Einen freilassen und den Andern anziehen könne. Glücklicherweise haben wir das in unserer Gesetzgebung nicht, und ich hoffe auch nicht, daß wir es bekommen werden; denn willkürliche Abgaben kann keine Gemeinde auflegen. Sie muß an dem Gesetze festhalten.

Referent Abg. Klien: Nur ein paar Worte zur Widerlegung des geehrten Abgeordneten. Sie scheint in seiner eigenen Aeußerung zu liegen. Er sagte, daß ihm darum zu thun sei, daß die Dienstboten von dieser Last befreit würden in Angelegenheiten, wo sie keinen bleibenden Nutzen davon hätten. Das scheint mir aber kein ausreichender Grund; sie schicken zwar keine Kinder in die Schule, aber sie genießen doch bei einer Kirchengemeinde dieselben Vortheile, sie gehen in die Kirche, sie genießen das heilige Abendmahl und nehmen an andern kirchlichen Handlungen Theil. Ich würde mich also damit nicht einverstanden können. Wenn ferner der geehrte Abgeordnete behauptete, daß einer Gemeinde gar nicht das Recht zusiehe, andere Einrichtungen zu treffen, so möchte ich doch glauben, daß §. 7 des Parochialgesetzes das nachläßt. In dieser ist klar gesagt, sie sollen das Grundeigenthum nicht weiter beiziehen, eine größere Beschränkung bei dieser §. finde ich nicht.

Abg. Scholze: Ich könnte mich des Werts begeben, indem der Herr Referent ziemlich Alles schon erwähnt hat, was ich zu sagen beabsichtigte. Ich will nur Einiges erwähnen hinsichtlich des Amendements, welches der Herr v. Thielau gestellt hat, nach welchem das unverheirathete Gesinde in der Gemeinde frei bleiben soll. Es gibt ja aber auch Gesinde, das in den Orten selbst einheimisch ist, es müßte mithin ja hier wieder eine Ausnahme gemacht werden, oder es müßten sämtliche unverheirathete Personen frei bleiben. Wenn dies geschehen sollte, so müßte auch eine Veränderung in das Gesetz hineingebracht werden. Wie sollte das aber dann in größeren Gemeinden, wo Hunderte von Armen beitragspflichtig sind, gemacht werden? Da müßte es doch diesen wieder mit aufgebürdet werden, wenn die Beiträge nach der Kopfszahl aufgebracht werden sollen. Da würden sich große Zerwürfnisse in den Gemeinden herausstellen. Es ist eine große Belastung für die Bauern, weil sie es wohl allemal werden selbst bezahlen müssen, aber dennoch muß ich bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben.

Abg. Jani: Eine Unzuträglichkeit wird in dieser Beziehung stets um deshalb zu finden sein, weil das Gesinde immer nur eine Dienstzeit von einem Jahre hat, während Beiträge auf mehrere Jahre vertheilt werden. Sehen Sie den Fall, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude abgebrannt sind, so dauert der Wiederaufbau gewöhnlich 6 bis 7 Jahre. Es kann aber die Last nicht auf jedes Jahr gleich vertheilt werden. Es ist Sache des Zufalls, was das Gesinde in einem Jahre zu geben hat. In manchen

Fällen kann das sehr lästig werden. Nehmen Sie an, daß ein Knecht 24 Thlr. jährlich Lohn hat, und vielleicht bei großen Calamitäten jährlich 3, 4 Thlr. beitragen muß, so wird er, wenn er Gewerbe- und Personalsteuer bezahlen soll, fast außer Stand gesetzt sein, seine übrigen Bedürfnisse zu bestreiten. Auch scheint mir eine Unzuträglichkeit darin zu liegen, daß ein solcher Mensch mit seinem Beitrage einem Capitalisten gleichgestellt ist, der im Dorfe wohnt und — es wird zwar nicht oft vorkommen, aber es ist doch möglich — 30,000 Thlr. besitzt. Dieser bezahlt nicht mehr, als der ärmste Dienstbote. Ich gestehe aber, daß es schwierig sein wird, eine Modalität in die Sache zu bringen, welche diese Unzuträglichkeit entfernt, da doch jedenfalls das im Dorfe geborene Gesinde, insofern es anwesend ist, nach demselben Maßstab beigezogen werden müßte, wie jeder andere Einwohner, indeß das fremde davon befreit bliebe, wodurch eine neue Ungleichheit entstände. Also aus diesem Gesichtspunkte, aber auch bloß aus diesem, muß ich mich gegen den Antrag erklären.

Stellv. Abg. Baumgarten: Die wohlwollende Gesinnung, aus welcher der Antrag des Abg. v. Thielau hervorgegangen ist, läßt sich nicht verkennen, und doch muß ich mich gegen den Antrag erklären. Zunächst nämlich kann ich den Unterschied, welchen der Antragsteller zwischen verheirathetem und unverheirathetem Gesinde in seinem Amendement aufgestellt hat, nicht für zweckmäßig anerkennen, indem ich dem, was bereits früher in dieser Beziehung geäußert worden ist, beistimmen muß, daß nämlich das verheirathete Gesinde durchschnittlich eher etwas beizutragen im Stande ist, als das unverheirathete. Ueberhaupt bin ich der Meinung, daß, wenn auch formell zulässig, doch materiell eine derartige Frage in die gegenwärtige Discussion, wo es sich um Erleichterung der Geistlichen und Schullehrer handelt, kaum gehören dürfte. Der vorliegende Antrag auf Befreiung des Gesindes von der Beitragspflichtigkeit scheint überhaupt mehr ein Antrag auf Steuererlaß oder Abgabenerlaß in communlicher Hinsicht, als ein Antrag zu Gunsten der Lehrer. Ferner muß ich auch hier den mehrfach in Anregung gebrachten Grundsatz wiederholen, daß es nicht zu wünschen, daß ein vor wenig Jahren erst erlassenes Gesetz so bald eine Abänderung erleide. Die Sache scheint auch an sich nicht so wichtig und nothwendig. Jeder von uns weiß, daß in praxi sich die Verhältnisse so gestaltet, daß in der Stadt und auf dem Lande der Dienstherr derartige Umschläge für das Gesinde bezahlt. Ich habe noch einige practische Gründe gegen den Antrag. In vielen Orten besteht die Einrichtung, daß die Anlagen nicht getrennt von einander gemacht und erhoben, sondern sammt und sonders in eine Anlage vereinigt werden. Will man die Anlagen trennen, so kommt man in den unangenehmen Fall, daß man besondere Kirchen- und Schulanlagen, nicht bloß besondere Kirchen- und Schulanlagen überhaupt, sondern besondere Kirchen- und Schulanlagen für das Gesinde, oder vielmehr lediglich für das verheirathete Gesinde machen muß. Es scheint ein gefährlicher Grundsatz, wenn man sagt, nur diejenigen, welche ihren bleibenden Aufenthalt an dem Orte, welche ein bleibendes Interesse haben, sollen zu der oder jener Anlage beitragen.